

# **Satzung**

## **für die Nutzung der Sporthalle Freizeitzentrum Crinitzberg**

**Vom: 28. Mai 2026**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), hat der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg in öffentlicher Sitzung am 28.05.2026 folgende Satzung für die Nutzung der Sporthalle Freizeitzentrum Crinitzberg beschlossen:

### **§ 1 Öffentlicher Zweck**

- (1) Die Sporthalle Freizeitzentrum Crinitzberg, Schulstr. 1 in 08147 Crinitzberg OT Obercrinitz dient als öffentliche Einrichtung vorrangig den Einwohnern der Gemeinde Crinitzberg und zur sportlichen Betätigung.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung stellt die Gemeinde Crinitzberg die Sporthalle Freizeitzentrum Crinitzberg der Grundschule Crinitzberg, den Kindertageseinrichtungen, den Vereinen, den Verbänden, den Kirchengemeinden, den Personengruppen und den Einzelpersonen, vorrangig aus der Gemeinde Crinitzberg, für sportliche, nicht sportliche und kulturelle Nutzungen zur Verfügung.
- (3) Nutzungen im nichtsportlichen Bereich sind mit der Gemeinde gesondert zu vereinbaren.
- (4) Die Nutzung der Sporthalle für politische Veranstaltungen wird ausgeschlossen.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Sporthalle im Sinne dieser Satzung umfasst folgende Räumlichkeiten:

- a) Sporthalle
- b) Umkleideräume
- c) Sanitärräume

einschließlich der dazugehörigen Neben- und Betriebsräume.

### **§ 3 Beantragung der Nutzung, Erlaubnispflicht**

- (1) Die Nutzung der Sporthalle bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde Crinitzberg. Die Nutzungserlaubnis wird, entsprechend der vorhandenen Kapazität, auf schriftlichen Antrag erteilt. Aus dem Antrag müssen:
  - der Nutzer mit email-Adresse und Telefonnummer,
  - die Nutzungsart (Sportart) bzw. der Nutzungszweck
  - die beabsichtigte Nutzungsdauer und die Nutzungszeiten,
  - die geplante Teilnehmerzahl,
  - der verantwortliche Leiter mit email-Adresse und Telefonnummereindeutig hervorgehen.
- (2) Anträge auf Nutzung für den regelmäßigen Sportbetrieb sind grundsätzlich Jahresanträge. Das Nutzungsjahr läuft vom 01.09. bis 31.08. des Folgejahres. Eine unterjährige Nutzung in den Wintermonaten ist abweichend in Abhängigkeit der Kapazität auf Antrag möglich. Anträge sind jeweils bis zum 30. Juni für das Folgejahr an die Gemeinde Crinitzberg zu stellen.
- (3) Anträge für die einmalige Nutzung außerhalb des regelmäßigen Sportbetriebes sind in der Regel bis spätestens 8 Wochen vor Nutzungsbeginn einzureichen.

- (4) Verspätet eingegangene Anträge können nur insoweit berücksichtigt werden, als noch Nutzungszeiten verfügbar sind.
- (5) Die Belange der Grundschule werden während der allgemeinen Zeit des Schulbetriebs bis 14.30 Uhr vorrangig gegenüber sonstigen Nutzern berücksichtigt.
- (6) Mit Inanspruchnahme der Nutzungserlaubnis erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Satzung sowie die gültige Hausordnung an.

#### **§ 4 Widerruf der Nutzungserlaubnis**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn:
  - a) der Nutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
  - b) durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Crinitzberg vorliegt oder zu befürchten ist,
  - c) an der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses ein überwiegend öffentliches Interesse besteht,
  - d) der Nutzer trotz Mahnung mit der Zahlung der Nutzungsgebühren für eine Nutzung länger als einen Monat in Verzug ist,
  - e) das Programm einer Veranstaltung in wesentlichen Teilen von der Programmvorstellung abweicht, die bei der Antragstellung vorgelegen hat,
  - f) der Nutzer den geforderten Abschluss einer Haftpflichtversicherung (inklusive Schlüsselversicherung) nicht nachweisen kann oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht hat.
- (2) Die Gemeinde Crinitzberg kann von ihrem Recht nach Absatz 1 nach vorheriger schriftlicher Androhung auch bei ungenügender Auslastung der überlassenen Räumlichkeiten der Sporthalle Gebrauch machen.
- (3) Dem Nutzer stehen in diesen Fällen der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Gemeinde Crinitzberg zu.

#### **§ 5 Nutzungsdauer**

- (1) Die Sporthalle darf nur zu der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeit und bis maximal 22.00 Uhr benutzt werden. Ausnahmen sind möglich und bedürfen einer gesonderten Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist die Sporthalle unverzüglich zu verlassen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen die Nutzung der Sporthalle ganz oder teilweise zu sperren. Den Nutzern werden für den Zeitraum der Nichtnutzung gezahlte Nutzungsgebühren erstattet. Die Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung erfolgt nicht.

#### **§ 6 Verhalten in der Sporthalle**

- (1) Die Sporthalle darf nur im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 1 und ihrer Eignung für die jeweilige Sportart auf eigene Verantwortung benutzt werden.
- (2) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass:
  - a) Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden,
  - b) überlassene Geräte schonend und sachgemäß behandelt,
  - c) unnötige Verschmutzungen vermieden werden.Eigenmächtige Veränderungen an den überlassenen Einrichtungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.

- (3) Die Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen sowie alle zum Betrieb der Sporthalle erforderlichen technischen Anlagen dürfen nur von den durch die Gemeinde autorisierten Personen bedient werden.
- (4) Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den Nutzern und den unmittelbar Beteiligten (Betreuern, Trainingspersonal) gestattet. Die Aufbewahrung der Garderobe obliegt dem Nutzer. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung.
- (5) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.
- (6) Das Mitbringen von Tieren in die Sporthalle ist unzulässig.
- (7) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr.
- (8) Die Gemeinde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 6 zulassen.
- (9) Jede Ausübung eines Gewerbes in oder vor den Sporthallen bedarf einer schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (10) Das Anbringen und Aufstellen zusätzlicher Anlagen, insbesondere Lautsprecher, Scheinwerfer, Verkaufsstände und Werbung, ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Zusätzlich angebrachte Anlagen sind so zu benutzen, anzubringen und aufzubewahren, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung von gemeindlichem Eigentum ausgeschlossen wird.
- (11) Der Nutzer ist für die Schließesicherheit und das ordnungsgemäße Verlassen der Sporthalle verantwortlich, sofern keine unmittelbare Übergabe an einen Folgenutzer erfolgt.
- (12) Die Fluchtwege sind nur im Notfall zu benutzen.

#### **§ 7 Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen**

Eine nach dieser Satzung erteilte Nutzungserlaubnis befreit den Nutzer nicht von Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

#### **§ 8 Haftungsausschluss**

- (1) Die Gemeinde Crinitzberg überlässt dem Nutzer die Sporthalle in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befindet. Der Nutzer hat alle überlassenen Einrichtungen, insbesondere die Sportgeräte, vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Nutzung entstehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem technischen Personal oder der Gemeinde zu melden bzw. in das Hallenbuch einzutragen.
- (2) Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden an den überlassenen Räumlichkeiten der Sporthalle. Ein nach Beendigung der Nutzung festgestellter Schaden, der vom Nutzer verursacht wurde, berechtigt die Gemeinde, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.

- (3) Die Gemeinde Crinitzberg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Nutzer, seinem Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadenersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Nutzer die Gemeinde Crinitzberg freizustellen. Die Haftung der Gemeinde Crinitzberg für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene gesetzliche Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Crinitzberg und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Crinitzberg und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Die Gemeinde kann die Erteilung einer Nutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Haftungsverpflichtungen des Nutzers abhängig machen. Die Gemeinde ist berechtigt, sich der hinterlegten Summe für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden vorweg schadlos zu halten. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche ist nicht ausgeschlossen.
- (6) Auf Verlangen der Gemeinde Crinitzberg hat der Nutzer für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Haftungsverpflichtungen einen Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- (7) Die in der jeweils erteilten Nutzungserlaubnis enthaltenen Haftungsklauseln bleiben unberührt.

#### **§ 9 Bestimmungen bei Veranstaltungen**

- (1) Veranstaltungen sind zeitlich festgelegte Ereignisse mit oder ohne Zuschauer, unabhängig davon, ob Nutzungsgebühren erhoben werden oder nicht.
- (2) Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm bzw. eine Beschreibung des Veranstaltungsablaufes beizufügen. Dieser ist mindestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung einzureichen.
- (3) Bei Veranstaltungen muss mindestens ein leitender Verantwortlicher oder die Aufsichtsperson des Veranstalters anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 8 Abs.1 Satz 3. Der Veranstalter hat ausreichend Erste-Hilfe-Personal bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass alle Zugänge und Fluchtwege freigehalten werden. Zusätzliche Brandschutzvorkehrungen sind bereitzustellen.
- (4) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Zuschauer und Besucher nur für sie vorgesehene Räumlichkeiten oder Flächen betreten. Er ist verpflichtet, Zuschauer und Besucher auf den Haftungsausschluss des § 8 Abs. 3 Satz 1 hinzuweisen.
- (5) Wird eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt, muss der Veranstalter die Gemeinde unverzüglich unterrichten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung hat er der Gemeinde Crinitzberg jeglichen dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (6) Die Reinigung nach einmaligen Nutzungen bzw. Veranstaltungen sind vom Nutzer auf eigene Rechnung vorzunehmen, ebenfalls ist der angefallene Müll durch den Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen. Sollte Nutzer diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, erfolgt die Reinigung und Müllentsorgung durch die Gemeinde und wird dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (7) Die Kosten für das Auslegen des Sporthallenbodens für die Mehrzwecknutzung sowie alle weiteren zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Nutzung entstehen (z. B. Aufbau von Bühnen etc.), sind vom Nutzer in voller Höhe zusätzlich zu tragen, oder die Arbeiten sind nach Absprache selbst vorzunehmen.
- (8) Im Übrigen gilt der Veranstalter als Nutzer im Sinne dieser Satzung.
- (9) Die Absätze 4 bis 6 gelten auch beim Lehr- und Übungsbetrieb für Vereine, Sportgruppen und sonstige Besucher entsprechend.

### § 10 Haus- und Ordnungsrecht

- (1) Die Bediensteten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zur Sporthalle zu ermöglichen. Ihren Anweisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind befugt, Personen, die gegen die Satzung verstoßen, aus der Sporthalle zu weisen.
- (3) Nutzer, Besucher oder Zuschauer, die den Bestimmungen dieser Satzung oder jeweils geltenden Hausordnung zuwiderhandeln, können durch die Gemeinde auf Zeit oder dauernd von der Nutzung und vom Besuch ausgeschlossen werden.
- (4) Die den einzelnen Nutzern ausgehändigten Schlüssel sind sorgfältig zu verwahren und entsprechend den getroffenen Vereinbarungen an die Gemeinde zurückzugeben. Bei Verlust haftet der Nutzer für die gesamten Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Auswechslung der Schließanlage.

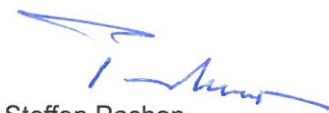
### § 11 Erhebung von Nutzungsgebühren

Für die Nutzung der Sporthalle werden Nutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Nutzungsgebühren richtet sich nach der gültigen Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung für der Sporthalle der Gemeinde Crinitzberg.

### § 12 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Verbindung mit der neuen Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sporthalle Crinitzberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und -entgelte für die Turnhalle und die Nebenräume der ehemaligen Mittelschule im OT Obercrinitz, Schulstr. 1 vom 23.02.2006 außer Kraft.

Crinitzberg, den 28. Mai 2026



Steffen Pachan  
Bürgermeister



#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“